

§ 3 3.GemGIG (Brandenburg) — Teilung von Gemeinden

Drittes Gemeindegliederungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Gemeinde Tettau (Kreis Senftenberg) wird in die neuen Gemeinden Tettau und Frauendorf aufgeteilt; die Gemeinde Schönermark (Kreis Prenzlau) wird in die neuen Gemeinden Schönermark und Naugarten aufgeteilt.

(2) Die neuen Gemeindegrenzen sind identisch mit den Grenzen zwischen den bis 1974 selbständigen Gemeinden Tettau und Frauendorf sowie Schönermark und Naugarten. Bei Streitigkeiten über den Grenzverlauf entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Katasterbehörde.

(3) Bis zum Inkrafttreten von neuem Ortsrecht gilt in den neuen Gemeinden das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden weiter.

(4) Die Vermögensauseinandersetzung wird wie folgt vorgenommen:
Grundstücke in Gemeindееigentum werden Eigentum derjenigen neuen Gemeinden, auf deren Gebiet sie gelegen sind.

Das bewegliche Vermögen wird in der Weise aufgeteilt, daß es die Gemeinde erhält, für deren oder auf deren Gebiet es bisher verwendet worden ist. Vermögensanteile, die nach den Nummern 1 und 2 nicht zugeordnet werden können, sollen wertmäßig so aufgeteilt werden, wie es dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen entspricht.
Die Schulden der bisherigen Gemeinde werden folgendermaßen aufgeteilt:

Lassen sich die Schulden Investitionen zuordnen, die nur einer der beiden neuen Gemeinden gebietsmäßig zuzurechnen sind, so wird der Schuldendienst von dieser neuen Gemeinde übernommen.

Läßt sich eine Investition einer der beiden neuen Gemeinden nicht gebietsmäßig zurechnen, so ist der Schuldendienst im Verhältnis der Bevölkerungszahlen aufzuteilen. Das gleiche gilt für Kassenkredite.

Rücklagen werden im Verhältnis der Bevölkerungszahlen aufgeteilt. Für die Bevölkerungszahlen gilt der Stichtag 30. Juni 1990. Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Zitiervorschlag: § 3 3.GemGIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/3.GemGIG/3>